

# **„Vokalensemble Bernau“ (e.V.)**

## **Vereinssatzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ( im Folgenden auch seinem Zweck nach bezeichnet als Chor) führt den Namen „Vokalensemble Bernau“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Vokalensemble Bernau e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Stadt Bernau bei Berlin.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Erarbeiten, die Aufführung und die Pflege der Chormusik mit Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften für den Chor mitbringt.

Die Altersbegrenzung gilt nicht für den musikalischen Leiter/die musikalische Leiterin.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (12-17 Jahre) muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, indem es sich über anstehende Termine informiert und regelmäßig an Proben und Auftritten teilnimmt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Die Mitgliedschaft kann nach Absprache mit dem Vorstand über einen längeren Zeitraum ruhen (Beurlaubung).

Alle Mitglieder empfinden die musikalische Arbeit als Ausdruck menschlicher Verbundenheit über religiöse, soziale, sprachliche, kulturelle und staatliche Grenzen hinweg. Daher ist eine Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen, die Fremdenhass, Nationalismus, Faschismus und/oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden beinhalten und verbreiten, mit dieser Satzung und der Mitgliedschaft im „Vokalensemble Bernau“ unvereinbar.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldig der Chorarbeit fern geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§7 Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein kann beschließen, gemeinnützige sowie wohltätige Vorhaben oder Aktionen durch finanzielle Mittel oder persönlichen Einsatz des Chores zu unterstützen.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der Chorleiter/die Chorleiterin

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

In Rechtsgeschäften mit Dritten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit musikalischen Aktivitäten stehen, vertritt der Chorleiter/die Chorleiterin den Verein.

Zum erweiterten Vorstand gehören der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Posten des Vorsitzenden mit dem des Kassenwarts für das laufende Geschäftsjahr in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Chorleiter/die Chorleiterin anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist höchstes entscheidendes Organ im Verein.

Sie ist zuständig für die

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per mail anzukündigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmrecht sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§11 musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung des Vereins ist ein Ehrenamt.

Die Mitgliederversammlung wählt den musikalischen Leiter/die musikalische Leiterin für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass an den musikalischen Leiter/die musikalische Leiterin eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

Der musikalischen Leitung obliegt insbesondere die Auswahl des Repertoires, die Durchführung der Probenarbeit sowie die Leitung der Auftritte.

Der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

### **§12 Proben und Auftritte**

Der Chor probt einmal wöchentlich.

Vor Konzerten oder anderen Anlässen kann der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin Sonderproben festlegen. Der Chor tritt regelmäßig öffentlich auf. Über die Auftritte entscheidet der Vorstand.

### **§13 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§14 Wegfall der Steuerbegünstigung und Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerlichen Begünstigungen fällt das Vereinsvermögen an die GGAB Gemeinnützige Gesellschaft für Alten- und Behindertenpflege mbH Bernau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ange-

bote für die Bewohner des Seniorenzentrums „Regine Hildebrandt“ in Bernau zu verwenden.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 21.01.2016 und in der Mitgliederversammlung am 15.02.2016 in der vorliegenden Form beschlossen worden.

Vorsitzender

Hans-Joachim Saal

Chorleiterin

Karola Saal